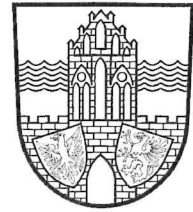


# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Gemeinde Boitzenburger Land  
Der Bürgermeister  
Templiner Straße 17  
17268 Boitzenburger Land

Nebenstelle:

Dezernat: III  
Amt: Bauordnungsamt  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Bearbeiter(in): Frau Bredendiek  
Zimmer-/Haus-Nr.: 348 / 1  
Telefon-Durchwahl: 03984/70-4563  
Telefax: 03984/70-2399  
E-Mail: anja.bredendiek@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 63- 02949-22-45	Datum 23.03.2023	Land
Grundstück	Boitzenburger Land, Funkenhagen, Boisterfelde			Land
Gemarkung	Funkenhagen	Funkenhagen		
Flur	11	11		
Flurstück	28	30		
Vorhaben	Gemeinde Boitzenburger Land vorhabenbezogener Bebauungsplan "Dörfliches Wohngebiet Boisterfelde"			
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB				

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

### A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Boitzenburger Land

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

vorhabenbezogener  
Bebauungsplan (Vor-  
haben- und Erschlie-  
ßungsplan)

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 28.11.2022 n.V. hier Nachreichung SN Land-  
wirtschafts und Umweltamt

#### Konto der Kreisverwaltung:

Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

#### Steuernummer:

062/149/01062

#### Telefon-Vermittlung:

03984 70-0

#### Internet:

www.uckermark.de

#### Sprechzeiten:

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung.  
Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

## B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

### Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

#### Untere Bodenschutzbehörde – UBB:

Herr Wendlandt (-3768)

Keine Einwände oder Hinweise.

#### Untere Abfallwirtschaftsbehörde – UAWB:

Frau Stäck (-4868)

Keine Einwendungen oder Hinweise.

1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung:

#### Untere Naturschutzbehörde – UNB:

Herr Giering (-2168)

1. In den vorliegenden Unterlagen fehlt die Angabe, dass der geplante Geltungsbereich des VBP sich im Norden, Westen und Süden zum Teil **im** Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Norduckermärkische Seenlandschaft“ befindet.
2. Die Angabe im Punkt „Gesetzlicher Biotop- und Artenschutz“ (S. 4) des Vorentwurfs des Umweltberichtes, dass das SPA-Gebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ den Geltungsbereich im Norden, Süden und Westen umschließt, ist nicht zutreffend. Der Geltungsbereich des VBP befindet sich im Westen zum Teil **im** SPA-Gebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“.

b) Rechtsgrundlage:

**BNatSchG:** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, ber. 1436)

**BbgNatSchAG:** Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz –

BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), ber. am 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)

LSG-VO: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“ vom 12. Dezember 1996 (GVBl. 1997 II S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II Nr. 5)

Erlass Zust. LSG - BPlan: Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) vom 22. September 2017 „Landschaftsschutzgebiete (LSG); Bauleitplanung; Erlass zur Zuständigkeit“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 S. 1149)

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung ( z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Zu 1. Die UNB stellt fest, soweit es die vorliegenden Unterlagen zulassen, dass für den geplanten VBP kein Einzelfall im Sinne der Ziffer 2.1 des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) vom 22. September 2017 „Landschaftsschutzgebiete (LSG); Bauleitplanung; Erlass zur Zuständigkeit“ vorliegt. In der Anlage 2 des Zuständigkeitserlasses werden in der Fallkonstellation B ausdrücklich Bebauungspläne aufgeführt, die Wohngebiete und Mischgebiete festsetzen. In diesem Fall ist das MLUK als Verordnungsgeber zuständig.

Von der Gemeinde Boitzenburger Land ist somit eine Voranfrage an das MLUK, zur Prüfung der Erforderlichkeit der Einleitung eines Zustimmungsverfahrens zu stellen.

Zu 2. Im Rahmen des Planverfahrens ist gemäß der Anlage 2 der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg“ eine entsprechende Vorprüfung durchzuführen.

## **2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

**Untere Naturschutzbehörde – UNB:**

Herr Giering (-2168)

Für die gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltprüfung sind die in der Anlage 1 des BauGB genannten Inhalte in vollem Umfang abzuarbeiten. Der vorhandene

Bestand an Lebensräumen ist darzustellen. Aufgrund des dichten Gehölzbestandes und der vorhandenen Gebäude, ist für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel eine entsprechende Kartierung vorzunehmen. Der Ausschluss des Vorkommens der Zauneidechse anhand nur einer Begehung ist aus der Sicht der UNB nicht ausreichend. Hier sind mehrere Kontrollgänge im Hauptaktivitätszeitraum vom April bis Juli durchzuführen.

Die Aussagen des Landschaftsplanes (LP) der Gemeinde Boitzenburger Land sind zu berücksichtigen.

### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung:

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

### 4. Weiter gehende Hinweise

Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

#### Untere Wasserbehörde – UWB:

Herr Voß (-2768)

Der im Bebauungsplan dargestellte Bereich liegt derzeit in den Zonen II und III des sich auf die Brunnen 1 und 2 beziehenden zu DDR-Zeiten ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes Boisterfelde. Die Neufestlegung des Trinkwasserschutzgebietes Boisterfelde soll nach Vorlage eines noch zu aktualisierenden Fachgutachtens durch die untere Wasserbehörde erfolgen.

Durch neue Erkenntnisse bezüglich der Wassereinzugsgebiete der Brunnenstandorte und die in den 90-er Jahren hinzugekommenen Brunnen 3 und 4 ist eine Änderung der unter Schutz zu stellenden Bereiche notwendig.

Das Bebauungsgebiet ist ca. 60 m von den westlich davon gelegenen Brunnen 1 und 2 sowie ca. 50 m von den nördlich davon gelegenen Brunnen 3 und 4 des Wasserwerkes Boisterfelde entfernt. Gemäß gutachtender Firma HGN liegt der untere Kullinationspunkt jeweils nur wenige Meter von den Brunnen entfernt.

Die geplante Bebauung liegt im Abstrom der Wasserfassungen und mit hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb des unterirdischen Einzugsgebietes der Wasserfassung und stellt somit keine Gefährdung für das Trinkwasser dar.

Mit der aktuellen Grundlagenbewertung der Firma HGN zur Ausweisung der Trinkwasserschutzzonen des Wasserwerkes Boisterfelde (Stand Januar 2023) wurde aufgezeigt, dass der Standort des Bebauungsplanes „Dörfliches Wohngebiet Boisterfelde“ außerhalb des neu auszuweisenden Trinkwasserschutzgebietes gelegen sein wird.

Somit kann aus wasserrechtlicher Sicht eine Zustimmung zum Bebauungsplan gegeben werden.

- Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

**Untere Naturschutzbehörde – UNB:**

Herr Giering (-2168)

1. Die Angaben zum Titel des VBP differieren in den vorliegenden Unterlagen. Während in der Begründung und im Umweltbericht der Titel „Dörfliches Wohngebiet Gut Boisterfelde“ lautet, wird er dagegen im Anschreiben des Planungsbüros und auf der Planzeichnung nur mit „Dörfliches Wohngebiet Boisterfelde“ bezeichnet. Hier besteht Klärungsbedarf.

2. Im Punkt 2.2 (S. 6) der Begründung ist die Angabe der Flurstücke, die den Geltungsbereich des VBP begrenzen, teilweise falsch sowie unvollständig.

3. Im Punkt „Planinhalt und Abwägung“, Ziffer 1 (S. 13) der Begründung wird der Name des Landkreises mit „Uckermark-Barnim“ angegeben. Der Name ist in „Landkreis Uckermark“ zu korrigieren.

4. Im Punkt „Rechtgrundlagen“ (S. 24) der Begründung wird das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) falsch zitiert sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht in der aktuellen Fassung.

Die Angaben für das BbgNatSchAG lauten:

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), ber. am 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28).

Das BNatSchG wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, ber. 1436) geändert

**Untere Wasserbehörde – UWB:**

Herr Voß (-2768)

Das Bebauungsgebiet wird zukünftig unmittelbar an die Zone II des Wasserschutzgebietes angrenzen. Dies ist bei weiteren Planungen und durch die zukünftigen Bewohner des vorgesehenen Wohngebietes zu beachten!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
René Harder  
Amtsleiter